

Förderrichtlinien Mikroprojekte (ab 01.01.2022)

I. Zuwendungszweck

Die Sportjugend Schleswig-Holstein (sjsh) fördert mit den Mikroprojekten gezielt Projekte zur Stärkung des jungen Engagements und der Jugendbeteiligung in den Sportvereinen und -verbänden. Mit der Förderung soll insbesondere der Stellenwert der Jugendverbandsarbeit, der Engagementförderung und der Partizipation von jungen Menschen herausgehoben werden.

II. Gegenstand der Förderung

Die Förderschwerpunkte der Mikroprojekte im Kinder- und Jugendsport werden mindestens einmal jährlich vom Vorstand der sjsh beschlossen und auf der Homepage der Sportjugend Schleswig-Holstein veröffentlicht.

Im Vordergrund der Projekte soll die nachhaltige Förderung jungen Engagements stehen. Der Gedanke „von jungen Menschen für junge Menschen“ ist dabei gelebte Praxis.

Durch die Projekte können neue Ideen für die Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen und Verbänden ausprobiert werden, so dass sie sich anschließend fest im Angebot etablieren können.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die bereits durch dieses Förderprogramm unterstützt wurden oder nicht zu den Förderschwerpunkten passen.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen erhalten die Mitgliedsvereine und -verbände von LSV/sjsh, die sich die Durchführung von überfachlicher Kinder- und Jugendarbeit und Engagementförderung junger Menschen im Sport zum Ziel gesetzt haben.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden können Maßnahmen in den festgelegten Förderschwerpunkten mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die überwiegend noch nicht 27 Jahre alt sind. Bei Maßnahmen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Jugendarbeit gilt die Altersbegrenzung nicht.

Es werden vor allem der Einsatz von jungen Menschen bei der Planung und Durchführung und Nachbereitung von Maßnahmen und die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gefördert.

Teilnehmerbeiträge sowie Zuwendungen von Kommunen, Städten und Kreisen sowie Dritter müssen im Antrag angegeben werden!

V. Förderung

Die sjsh gewährt für ein Mikroprojekt folgende maximale Förderung

- Vereine: 500,- EUR je Mikroprojekt
- Jugendvertretungen der Mitgliedsorganisationen (Verbände): 1.000,- EUR je Mikroprojekt

Ein Eigenanteil des Antragstellers ist nicht notwendig. Mehrkosten über den Förderbetrag hinaus müssen durch weitere Zuschüsse und/oder Eigenmittel finanziert werden.

Eine rückwirkende Antragsstellung für bereits durchgeführte Maßnahmen ist nicht möglich.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Notwendige projektbezogene Anschaffungen von Sportmaterialien, Geräten oder Technik können insgesamt mit maximal 50% der sjsh-Fördersumme bezuschusst werden.

Sollten bei der Abrechnung der eingereichten und genehmigten Maßnahme die erzielten Einnahmen (ohne Zuschuss der sjsh) die tatsächlichen Ausgaben überschreiten, gewährt die sjsh keine Auszahlung der bewilligten Mittel.

VI. Förderungsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind schriftlich bei der sjsh zu stellen. Die Anträge müssen vor Beginn der Maßnahme eingereicht und durch die Sportjugend bewilligt sein.

In begründeten Fällen sind Ausnahmen hiervon möglich, das finanzielle Risiko eines abschlägigen Bescheides liegt beim Träger der Maßnahme.

Die **Anträge** sind mit dem **entsprechenden Formular** der sjsh zu stellen und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Trägers
- Art und Thema der Maßnahme
- Zuordnung zu einem Förderschwerpunkt
- Termin und Ort der Durchführung
- Zielsetzung/Inhalt/Ablaufplan
- Finanzierungsplan, der alle mit der Maßnahme im Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben erfasst.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von **sechs Wochen** nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Maßnahmen, die nach dem 31. Oktober abschließen, sind bis zum **01. Dezember** des Durchführungsjahres nachzuweisen, ansonsten besteht kein Anspruch mehr auf die bewilligte Förderung. Ausnahmen werden im Bewilligungsbescheid festgeschrieben.

Der **Verwendungsnachweis** wird mit dem **entsprechenden Formular** der sjsh vorgelegt und besteht aus

- einer ausgefüllten Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den Mindestangaben: Name, Anschrift, Alter, Geschlecht und Aufenthaltsdauer
- einem Sachbericht des inhaltlichen Verlaufs und der methodischen Durchführung der Maßnahme sowie
- einem Nachweis über alle im Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden Einnahmen und Ausgaben. Die Belege und Zahlungsnachweise sind in Kopie oder digital dem Verwendungsnachweis anzufügen. Die originalen Belege sind für die Dauer von fünf Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Maßnahme beendet wird, aufzubewahren.

Bei der Nichtdurchführung einer geplanten Maßnahme ist die sjsh unverzüglich zu informieren.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Auszahlungen erfolgen nur auf ein Konto des Trägers der Maßnahme.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Vorstand der sjsh in seiner Sitzung am 02.02.2022 beschlossen und treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.